

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1954

Nummer 77

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 7. 1954, Sammlung kirchlicher Urkunden von Vertriebenen bei zentralen Kirchenbuchämtern. S. 1189. — RdErl. 8. 7. 1954, Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco. S. 1190. — Mitt. 12. 7. 1954, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 1191.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 7. 1954, Gewährung der 2. Rate Hausratbeihilfe für Personen, die Leistungen aus dem Fonds zur Minderung von Härten erhalten. S. 1191.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 29. 6. 1954, Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund. S. 1191. — Gem. RdErl. 30. 6. 1954, Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund. S. 1192.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 7. 7. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffverlaubnscheinen. S. 1193.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 28. 6. 1954, Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege. S. 1193. — RdErl. 9. 7. 1954, Ungültigkeitserklärung von Ausweisen für medizinisches Hilfspersonal. S. 1194. — RdErl. 10. 7. 1954, Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen. S. 1195. — RdErl. 12. 7. 1954, Ulrich Krieger, geb. am 4. Oktober 1918 in Berlin-Lichtenberg; hier: Unbefugte Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 1198.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Sammlung kirchlicher Urkunden von Vertriebenen bei zentralen Kirchenbuchämtern

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1954 —
I — 14.60 — zu Nr. 1183/53

Beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover besteht seit dem Jahre 1946 ein Kirchenbuchamt für den Osten. Ebenso ist durch Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz in München ein Katholisches Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene errichtet worden, das seine Arbeit am 1. Januar 1952 aufgenommen hat. In beiden Kirchenbuchämtern werden die in die Bundesrepublik Deutschland und nach Berlin West verbrachten Kirchenbücher, insbesondere aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, zusammengefaßt. Zur Ergänzung der vorhandenen und als Ersatz für die fehlenden Kirchenbücher ist bei diesen Kirchenbuchämtern weiter eine Sammlung von Abschriften kirchlicher Urkunden angelegt worden. Diese Sammlung dient nicht allein kirchlichen Zwecken, sondern auch unmittelbar den persönlichen Interessen der betroffenen Heimatvertriebenen. Sie ist darüber hinaus eine wertvolle Materialsammlung, die Aufschluß über die Heimatgebiete der Vertriebenen gibt. Als solche ist sie auch eine Ergänzung der Sammlung bei dem Standesamt I Berlin West, dem Urkundenabschriften nur von Personenstandsurkunden eines deutschen nicht mehr tätigen Standesbeamten übersandt werden (§ 95 DA).

Die Kirchen haben zur Vervollständigung dieser Sammlung um die Unterstützung durch die Standesbeamten gebeten. Ich bitte daher die Standesämter, von kirchlichen Urkunden, die ihnen vorgelegt werden, in sinngebender Anwendung von § 95a DA. beglaubigte Abschriften (Fotokopien) für obenbezeichnete Sammlung zu fertigen. Kirchliche Urkunden im Sinne dieser Verfügung sind auch Urkunden von Pfarreien in der Tschechoslowakei und solchen

südosteuropäischen Ländern, in denen auch die gesamte zivile Personenstandsbeurkundung bis Ende des letzten Krieges noch Aufgabe der Pfarrämter war. Diese Abschriften, auf denen außer dem Beglaubigungsvermerk auch die vollständige Anschrift des derzeitigen Urkundeninhabers zu vermerken ist, sind zu senden

a) bei Urkunden evangelischer Kirchen

an das Kirchenbuchamt für den Osten beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in (20a) Hannover, Militärstraße 9,

b) bei Urkunden katholischer Kirchen

an das Katholische Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in (13b) München, Preysingstraße 21.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1189.

1954 S. 1190
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1954 —
I — 13—38—24 Nr. 481/54

Auf das im GMBI. 1954 Seite 279 veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministers des Innern betr. Aufhebung des Sichtvermerkszwanges bei Einreisen von Inhabern deutscher Reisepässe in das Fürstentum Monaco und von Inhabern von Reisepässen des Fürstentums Monaco in die Bundesrepublik Deutschland zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten weise ich zur Beachtung hin.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1190.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 12. 7. 1954 —
I 18—59—10

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Johannes Schäfer in Wanne-Eickel, Kolpingstr. 23,
Heinrich Sieling in Dortmund-Dorstfeld, Lohstr. 1,
Willi Wotschke in Düsseldorf, Scharnhorststr. 31,
Dieter Liczba in Köln, Weichserhof 13,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1954 S. 1191.

D. Finanzminister**Gewährung der 2. Rate Hausratbeihilfe für Personen, die Leistungen aus dem Fonds zur Minderung von Härten erhalten**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1954 —
I E 2 (Landesausgleichsamt) Az.: 3330—2091/6

Die Bestimmungen der Weisung über die Gewährung der 1. und 2. Rate der Hausratbeihilfe in Sonderfällen vom 5. April 1954 gelten gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2b der Weisung über Leistungen zur Minderung von Härten auch für den Härtefonds. Demzufolge wird an Personengruppen, die Leistungen nach § 301 LAG erhalten, bei entsprechender Erfüllung der geforderten Voraussetzungen die 2. Rate Hausratbeihilfe ebenfalls gewährt.

An die Regierungspräsidenten
— Außenstellen des Landesausgleichsamtes —
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —

— MBl. NW. 1954 S. 1191.

D. Finanzminister**C. Innenminister****Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 6783/IV/54 u. d. Innenministers II A 2/27.14/45 — 15354/54 v. 29. 6. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 6. August 1953

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden — mit Ausnahme von Land und Stadt Berlin —,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 6. August 1953 abgeschlossen worden ist.

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. August 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

Bonn, den 6. August 1953.

- B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. August 1953 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 10066/IV — u. d. Innenministers — II C 4/27.14/45 — 15527/53 — v. 8. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1559).

— MBl. NW. 1954 S. 1191.

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 6782/IV/54 u. d. Innenministers II A 2/27.14/45 — 15354/54 v. 30. 6. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 6. August 1953

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits,

und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden — mit Ausnahme von Land und Stadt Berlin —,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 6. August 1953 abgeschlossen worden ist.

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. August 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

Bonn, den 6. August 1953.

- B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. August 1953 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 10065/IV — u. d. Innenministers — II C 4/27.14/45 — 15527/53 — v. 9. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1547).

— MBl. NW. 1954 S. 1192.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 7. 7. 1954 —
III/6 — 171 — 34.9 — 7.54

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderungen vom 11. Januar 1936 (GS. S. 11) und 17. Oktober 1941 (GS. S. 51) werden nachstehende Sprengstofflaubnisscheine für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers | Muster, Nummer und Datum | Aussteller |
|--|--------------------------------|------------------------|
| Fenselau, Heinrich Hannover | B Nr. 3/53 v. 23. 6. 1953 | Bergamt Hamm |
| Kahlert, Bruno Wienhausen, Krs. Celle | B Nr. 4/53 v. 23. 6. 1953 | Bergamt Hamm |
| Dembich, Johann Heesten Nr. 25 | B Nr. 26/52 v. 24. 5. 1952 | Bergamt Hamm |
| Möhlen, Ernst Essen-Überruhr | C Nr. 3/52 v. 10. 4. 1952 | Bergamt Werden |
| Decker, Felix Dortmund | C Nr. 4/52 v. 27. 5. 1952 | Bergamt Werden |
| Schrohn, Franz Essen-Kray | C Nr. 7/52 v. 6. 6. 1952 | Bergamt Werden |
| Pudel, Rudolf Niederstüter | C Nr. 1/1954 v. 12. 3. 1954 | Bergamt Bochum 2 |
| Schymiczek, Bruno Bottrop | B Nr. 7 v. 28. 3. 1952 | Bergamt Bottrop |
| Ziemerk, Gustav Mülheim (Ruhr)-Heißen | B Nr. 17 v. 15. 4. 1952 | Bergamt Essen 1 |
| Fogel, Oskar Witten (Ruhr) | B Nr. 14/1953 | Bergamt Witten |
| Groß, Hermann Witterschlick b. Bonn | B Nr. 6/52 v. 1. 4. 1952 | Bergamt Köln II |
| Lukosch, Rudolf Sprockhövel | B Nr. 5/1953 v. 26. 3. 1953 | Bergamt Bochum 2 |
| Nolting, Heinrich Castrop-Rauxel | B Nr. 5 v. 18. 2. 1952 | Bergamt Herne |
| Derichs, Josef Rathem | B Nr. 6/52 v. 26. 11. 1952 | Bergamt Aachen-Nord |

— MBI. NW. 1954 S. 1193.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Ungültigkeitserklärung eines Ausweises über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 28. 6. 1954 — III A/1 — 18/1 —

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege, die der Maria Jagert, geb. am 23. 7. 1921, wohnhaft in Bochum, Steubenstraße 10, am 17. 3. 1943 erteilt wurde, ist von dem Regierungspräsidenten in Arnberg mit Verfügung vom 20. 11. 1953 — IM 35 — 03 — gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege vom 28. 9. 1938 (RGBl. I S. 1310) zurückgenommen worden. Die Verfügung ist unanfechtbar. Nach §§ 17 u. 18 a. a. O. in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung vom 6. 1. 1943 (RGBl. I S. 5) ist die Jagert nicht mehr berechtigt, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ zu führen und den Krankenpflegeberuf auszuüben.

Der von dem Regierungspräsidenten in Arnberg am 17. 3. 1943 — IM D II a 1 — ausgestellte Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege konnte nicht eingezogen werden, da er nach der Erklärung der Jagert nach Kriegsende in Verlust geraten ist. Der Aus-

weis wird daher für ungültig erklärt. Sollte er vorgezeigt werden, so bitte ich, die Einziehung und Übersendung an den Regierungspräsidenten in Arnberg zu veranlassen.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 1193.

Ungültigkeitserklärung von Ausweisen für medizinisches Hilfspersonal

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 9. 7. 1954 — III A/1 — 18/1 —

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir folgendes mit:

„Nachstehende Ausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Es wurden entsprechende Ersatzausweise ausgefertigt.

Krankenpflegepersonen:

Elisabeth Toppius geb. Kaeswurm,
geboren am 6. August 1906 in Kindschen (Ostpreußen),
Prüfung: September 1930
Ersatzausweis ausgestellt am 14. Mai 1954

Ferdinand Engel,
geboren am 11. Mai 1891 in Klinkow, Kreis Prenzlau,
Prüfung: Herbst 1938
Ersatzausweis ausgestellt am 20. Mai 1954

Fritz Gehrman,
geboren am 13. August 1905 in Berlin-Schöneberg,
Ende 1938 auf Grund des § 13 Abs. 2 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten
Ersatzausweis ausgestellt am 20. Mai 1954

Lisa Meyersohn,
geboren am 11. August 1914 in Schivelbein (Pommern),
Prüfungstag: 22. September 1938
Ersatzausweis ausgestellt am 28. Mai 1954

Säuglings- und Kinderschwester:

Huberta Böde,
geboren am 2. März 1924 in Rothwaltersdorf, Kreis Glatz,
Prüfungstag: 7. September 1949
Ersatzausweis ausgestellt am 26. Mai 1954

Masseusen:

Elgin-Heltrud Rades, geb. Koch,
geboren am 27. August 1917 in Bochum (Westfalen),
Prüfungstag: 13. September 1939
Ersatzausweis ausgestellt am 20. Mai 1954

Vera Vossen geb. Nagel,
geboren am 18. September 1910 in Berlin-Pankow,
Prüfung 1930
Ersatzausweis ausgestellt am 1. Juni 1954

Medizinisch-technische Assistentinnen:

Elisabeth Hofmann,
geboren am 28. März 1924 in Berlin-Neukölln,
Prüfungstag: 5. Oktober 1944
Ersatzausweis ausgestellt am 28. Mai 1954.“

Sollte einer der für ungültig erklärten Ausweise vorgezeigt werden, so bitte ich, die Einziehung und Übersendung an mich zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 1194.

Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 10. 7. 1954 — IV B / 2 — VI A —

I. Zur Vereinfachung des Verfahrens hebe ich den Erlaß des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen — IA 5 — vom 19. 5. 1947 betr. Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen auf. Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen, die an einer Wohlfahrtsschule im Lande Nordrhein-Westfalen die staatliche Prüfung abgelegt und das Probejahr ordnungsgemäß im Lande Nordrhein-Westfalen abgeleistet haben, sind mir ab sofort nicht mehr zur Entscheidung vorzulegen.

Ich setze dabei voraus, daß die Vorschriften des früheren Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. 10. 1920 — III G 660 — mit den Ergänzungserlassen, soweit diese nicht durch den Erlaß des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 7. 1948 — III B/4 — 306/48 — betr. Fachliche Vorausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen gegenstandslos geworden sind, von den Regierungspräsidenten als mittlere Schulaufsichtsbehörden und den Wohlfahrtsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen beachtet werden.

II. Bei der Aufnahme in die Wohlfahrtsschulen, in die die Bewerberinnen erst nach vollendetem 20. Lebensjahr eintreten dürfen, ist zu fordern:

1. die Vorlage
 - a) der Geburtsurkunde
 - b) des polizeilichen Führungszeugnisses
 - c) eines amtsärztlichen Zeugnisses
 - d) einer Versicherung der Bewerberin, daß die Aufnahme von einer anderen Wohlfahrtsschule nicht abgelehnt und ein Ausschluß aus einer anderen Wohlfahrtsschule nicht erfolgt ist.
2. der Nachweis der Schulbildung durch
 - a) Versetzung nach Obersekunda oder
 - b) Abschluß der Realschule (Mittelschule) oder
 - c) Abschluß der staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule oder
 - d) Abschluß der Frauenfachschule B in Nordrhein-Westfalen oder einen in anderen Ländern erworbenen gleichwertigen Frauenfachschulabschluß.

Bewerberinnen, die diese Abschlußzeugnisse nicht vorlegen können, müssen den Nachweis der vor Aufnahme in die Wohlfahrtsschule bestandenen Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife führen. Von der Ablegung der Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife kann Befreiung nicht erteilt werden.
3. der Nachweis guter hauswirtschaftlicher Kenntnisse;
4. der Nachweis der fachlichen Vorausbildung
 - a) für das bisherige Hauptfach Gesundheitsfürsorge durch eine zweijährige pflegerische Ausbildung in der Kranken- oder Säuglings- und Kleinkinderpflege;
 - b) für das bisherige Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege durch
 - 1) wie unter a),
 - 2) das Kindergärtnerinnenexamen und ein Jahr Berufsarbeit oder
 - 3) das Jugendleiterinnenexamen oder
 - 4) das Lehrerinnenexamen oder
 - 5) Abitur und ein einjähriges Praktikum in der sozialen Arbeit oder
 - 6) Abschlußzeugnis einer Frauenfachschule (FF II) und ein einjähriges Praktikum in der sozialen Arbeit oder
 - 7) dreijährige erfolgreiche soziale Arbeit;
 - c) für das bisherige Hauptfach Berufs- und Wirtschaftsfürsorge durch
 - 1) wie unter b) oder
 - 2) Abschlußzeugnis einer staatlich anerkannten Haushaltungsschule oder der Unterklasse einer Landfrauenschule verbunden mit dem Nachweis einer einjährigen sozialen Arbeit oder

3) Abschlußzeugnis einer anerkannten Handelsschule und Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit oder

4) vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit.

Soweit die Bewerberinnen diese vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, sind mir Ausnahmegesuche rechtzeitig vor Aufnahme in die Wohlfahrtsschule nach § 5 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. 10. 1920 von den für den Sitz der Wohlfahrtsschulen zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

Anträge auf Übergang von einem Hauptfach in das andere sind in sinngemäßer Anwendung des Erlasses des früheren Preußischen MfV — Ergänzungsbestimmungen vom 15. 3. 1922 III G 458/22 I — mir ebenfalls von dem zuständigen Regierungspräsidenten nach Anhören des Prüfungsausschusses vorzulegen.

III. Dem Gesuch auf Zulassung zur staatlichen Wohlfahrtspflegerinnenprüfung sind beizufügen:

- 1 a) die unter II aufgeführten Nachweise (das polizeiliche Führungszeugnis und das amtsärztliche Zeugnis ergänzt bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung);
- b) bei Wiederholung der Prüfung Angabe des Ortes und der Zeit der ersten Prüfung;
- 2 a) der Nachweis der Wohlfahrtsschule über die ordnungsgemäße Teilnahme der Bewerberin an einem zweijährigen Wohlfahrtspflegelehrgang verbunden mit einer Beurteilung der Persönlichkeit und der Leistungen;
- b) die Zeugnisse über die abgeleiteten Schulpraktiken;
- c) die von mir nach § 5 der Vorschriften vom 22. 10. 1920 in besonderen Fällen erteilte Ausnahmegenehmigung.

Auf die Beachtung des RdErl. des früheren Preußischen MfV v. 23. 9. 1931 betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 17 und 18 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen v. 22. 10. 1920 — III 4.869 — wird besonders hingewiesen.

Das Probejahr ist, solange die Gliederung der Ausbildung in die drei Hauptfächer

- a) Gesundheitsfürsorge,
- b) Jugendwohlfahrtspflege,
- c) Wirtschafts- und Berufsfürsorge

noch aufrechterhalten bleibt, gemäß Ziff. I des vorgenannten Erlasses auf einem umfassenden Gebiet des gewählten Hauptfaches abzuleisten. Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind mir gemäß Ziff. XX rechtzeitig vor Beginn der Ableistung des Probejahres auf dem Dienstweg mit Vorschlägen der mittleren Schulaufsichtsbehörden vorzulegen. Auf die Beachtung der Ziff. IV dieses Erlasses wird ausdrücklich hingewiesen. Soll das Probejahr außerhalb des Landes abgelegt werden, so ist mir die Meldung durch Vermittlung des für die besuchte Wohlfahrtsschule zuständigen Regierungspräsidenten zur Weitergabe an das zuständige Ministerium des anderen Landes vorzulegen. Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung in diesen Fällen sind nach Ziff. XIV des Erlasses bei mir einzureichen. Sie werden von hier mit einer Stellungnahme dem anderen Land zur Entscheidung zugeleitet.

Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen, die die staatliche Prüfung außerhalb Nordrhein-Westfalen abgelegt und das Probejahr im Lande Nordrhein-Westfalen abgeleistet haben, werden dem für die Probejahrstelle zuständigen Regierungspräsidenten mit meiner Entscheidung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung zugeleitet. Anträge aus anderen Ländern, die unmittelbar bei den Regierungspräsidenten eingehen, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung sind beizufügen:

handgeschriebener Lebenslauf,
Lichtbild,
Geburtsurkunde,

polizeiliches Führungszeugnis } ergänzt bis zum Zeitpunkt der Beendigung
amtsärztliches Zeugnis } des Probejahres,

1954 S. 1195
geänd.
1956 S. 129

1954 S. 1195
berichtigt durch
1954 S. 1664

Zeugnis über die abgelegte Wohlfahrtspflegerinnenprüfung,

Zeugnis der Probejahrstelle über die Ableistung des Jahrespraktikums,

Gutachten der Wohlfahrtsschule über die Bewährung und die Leistungen der Jahrespraktikantin im Probejahr.

Ein Musterausweis, dessen Wortlaut ich künftig bei der staatlichen Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen zu verwenden bitte, ist beigefügt.

An die Regierungspräsidenten,
Wohlfahrtsschulen — Soziale Frauenschulen im
Lande Nordrhein-Westfalen.

Ausweis
für

staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen.

..... aus

geboren am in

....., die am

die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspflegerin in dem Hauptfach

.....“

vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

Schule in

mit Erfolg abgelegt und während des Probejahres durch ihre Leistungen in der praktischen sozialen Arbeit bewiesen hat, daß sie die zur Ausübung des Berufs einer Wohlfahrtspflegerin erforderlichen Eigenschaften besitzt, wird hierdurch mit Wirkung vom als Wohlfahrtspflegerin staatlich anerkannt.

Werden Tatsachen bekannt, die den Mangel der zur Ausübung des Berufes einer Wohlfahrtspflegerin unerläßlichen Eigenschaften dartun, oder handelt die Wohlfahrtspflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwider, kann die Anerkennung entzogen werden.

....., den 195

Der Regierungspräsident

— MBl. NW. 1954 S. 1195.

Ulrich Krieger,

geb. am 4. Oktober 1918 in Berlin-Lichtenberg;
hier: Unbefugte Ausübung des ärztlichen Berufes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 12. 7. 1954 — III A/1 — 11/22 —

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir folgendes mit:

„Der Obengenannte ist von der 10. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 25. September 1947 wegen Urkundenfälschung und wegen Vergehens gegen die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 in Tateinheit mit unbefugter Führung eines akademischen Grades zu 3 Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 3000 RM. hilfsweise weiteren 60 Tagen Gefängnis, rechtskräftig verurteilt worden. Die Untersuchungshaft wurde dem Angeklagten voll angerechnet. Er hatte auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Ferner hat die auswärtige große Strafkammer des Landgerichts Eberswalde beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 23. Januar 1951 für Recht erkannt.

Das Urteil des Schöffengerichts Frankfurt (Oder) vom 18. 9. 1950 wird auf die Berufung der Amtsanwaltschaft Frankfurt (Oder) dahingehend abgeändert:

Der Angeklagte wird wegen Urkundenfälschung in fortgesetzter Handlung, unberechtigter Titelführung, falscher eidesstattlicher Versicherung und Betruges zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Krieger hat, wie aus der Begründung des Urteils der 10. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin hervorgeht, mit seiner Ehefrau zusammen eine Approbationsurkunde und ein Doktordiplom auf seinen Namen lautend angefertigt.

Krieger ist somit nicht zur Ausübung der Heilkunde und zur Führung des akademischen Grades Dr. med. berechtigt.“

Falls Krieger vorstellig werden und eine Bestallungs- oder Promotionsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift vorlegen sollte, bitte ich, die Einziehung und Übersendung an mich zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände,
Ärzttekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe
sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1198.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

